

bvdm. Friedrichstraße 194–199 · D-10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Dr. Guido Wustlich und das Referat III B2
Scharnhorststr. 34-37,
10115 Berlin

Per Mail an: buero-iiib2@bmwi.bund.de;
Guido.Wustlich@bmwi.bund.de

Berlin, 17. September 2020

Stellungnahme zur Novelle EEG 2021-E

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

wir danken für die Übermittlung des Referentenentwurfs des „Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 14.09.2020. Generell steht der Bundesverband Druck und Medien e.V. (bvdm) verlässlichen Rahmenbedingungen für die Energiewende durchaus offen gegenüber. Dennoch sehen wir im vorliegenden Entwurf viele kritische Aspekte im Hinblick auf dessen Umsetzung und Praktikabilität und möchten daher folgende Anregungen geben:

1. Verpflichtende Messung mittels intelligenten Messsystem, §§ 9 und 10b Abs. 2 sowie 100 Abs. 4 EEG 2021-E

Es soll gesetzlich geregelt werden, dass EEG-Anlagen bereits ab einer Größe von mehr als 1 kW (Bestandsanlagen ab 15 kW) nach Markterklärung durch das BSI zwingend mit einem intelligenten Messsystem gemessen und gesteuert werden. Diese Einbaupflicht wird ohne zwingende Preisobergrenze für das intelligente Messsystem (siehe § 31 Abs. 2 MSBG) sowie Steuerungseinheiten vorgeschrieben. Eine Begründung, neben einer vermeintlichen „Digitalisierungsstrategie“, ist hierfür dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen.

Unsere Bewertung:

Es ist – gerade für Betreiber kleinerer, dezentraler Erzeugungsanlagen, wie in der Druckindustrie weit verbreitet – schlicht unzumutbar, gegebenenfalls teure Messsysteme zu verlangen, welche zudem mit derzeit noch nicht eingebauten Steuerungen aus dem intelligenten Messsystem heraus versehen sind. Bislang galt nach dem MSBG eine Preisobergrenze für den Einbau entsprechender Geräte bei Anlagenleistungen erst ab 7 kW. Diese geplante Änderung wird den Neubau von erneuerbaren Anlagen weiter verhindern, zumal dies nicht die einzige geplante Maßnahme der Novelle ist, welche die

**Bundesverband
Druck und Medien e.V.**
Friedrichstraße 194 – 199
D-10117 Berlin

Julia Rohmann
Referentin Umweltschutz +
Arbeitssicherheit

T +49 (0) 30.20 91 39 163
F +49 (0) 30.20 91 39 113
jr@bvdm-online.de

www.bvdm-online.de

Unser Zeichen
jr/bf

Wirtschaftlichkeit des Aufbaus von erneuerbaren Erzeugungsanlagen stark zum Negativen hin verändern (Stichwort „Direktvermarktungspflicht“). Warum von den Vorgaben des MSBG abgewichen wird, ist durch den Referentenentwurf nicht ausreichend begründet. Lediglich der generelle Verweis auf eine Digitalisierungsstrategie wird hier genannt. Dabei verfolgt die Digitalisierung keinen Selbstzweck, insbesondere, wenn hierfür keine nachvollziehbare Begründung geliefert wird. Wir würden eine Beibehaltung der Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen ab einer Anlagenleistung von 7 kW bei gleichzeitiger Einhaltung der Preisobergrenzen und Vorhandensein der relevanten Tarifanwendungsfälle in den intelligenten Messsystemen vorschlagen.

2. Photovoltaik – Ausgeförderte Anlagen (bis 100 kW und ab 100 kW)

a. Volleinspeisung oder Messverpflichtung mit iMSys, § 21 Abs. 2 EEG 2021-E

Es ist geplant, den Weiterbetrieb von Anlagen, die ausgefördert sind, also Anlagen die seit 20 Jahren in Betrieb sind und eine Leistung von weniger als 100 kW aufweisen, in der Volleinspeisung zu halten. Dies ist nur dann flexibel zu gestalten – für den Fall der Umstellung auf Eigenversorgung – wenn sie zur Erfassung/Steuerung mittels intelligenten Messsystemen ausgestattet sind. Begründung ist auch hier die bereits genannte Digitalisierungsstrategie. Eine Preisobergrenze für die Installation der intelligenten Messsysteme ist auch hier nicht vorgesehen. Größere Anlagen, die nicht mehr gefördert werden (dann keine „ausgeförderten Anlagen“ nach § 3 Nr. 3a EEG 2021-E), müssen in die Direktvermarktung überführt werden und damit die Regelungen zur Ausstattung mit iMSys nach § 10b EEG 2021-E ohnehin einhalten.

b. Vergütungshöhe, § 23b EEG 2021-E

Des Weiteren sollen ausgeförderte Anlagen grundsätzlich in die Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG) aufgenommen werden. Als Höhe der Einspeisevergütung wird sodann der Jahresmarktwert als anzulegender Wert festgehalten, von welchem – je nach Anlagenart – die „Vermarktungskosten“ nach § 53 EEG abgezogen werden (bspw. 0,4 ct kWh bei Solaranlagen). Größere Anlagen, die nicht mehr gefördert werden (dann keine „ausgeförderten Anlagen“ nach § 3 Nr. 3a EEG 2021-E), müssen in die Direktvermarktung überführt werden.

c. Übergangsregelung, § 25 Abs. 2 EEG 2021-E

Die vorgenannte Einspeisevergütung nach b für ausgeförderte Anlagen gilt nach § 25 Abs. 2 EEG-E 2021 nur bis Ende 2027. Danach müssten diese Anlagen bei einer Überschusseinspeisung oder Volleinspeisung ab dem Jahr 2028 auch in die Direktvermarktung des Überschussstroms mit den Vorgaben zu Messung und Steuerung nach dem neuen § 10 b EEG 2021-E.

Unsere Bewertung:

Ausgeförderte Erzeugungsanlagen unter 100 kW werden durch die neuen Regelungen systematisch schlechter gestellt als noch geförderte Anlagen. Die Eigenversorgung ist im Hinblick auf die Vergütungshöhe im Vergleich zu den Strombezugskosten für ausgeförderte Anlagen die einzig wirtschaftliche Art des Weiterbetriebs entsprechender Anlagen. Nun werden die ausgeförderten Anlagen aber entweder in nicht lukrative Einspeiseverpflichtungen überführt oder müssen bei kleinen Anlagen mit teuren Messsystemen erfasst werden, für welche im Rahmen der Erzeugungsanlagen bei Inkrafttreten des Gesetzes keine Markterklärung des BSI vorliegt. Ein Anreiz zum Weiterbetrieb der Anlagen ist damit nicht gegeben. Diese Regel greift insbesondere für Solaranlagen aus den Anfangsjahren des EEG. Die Umrüstung zu einer Eigenverbrauchsanlage hingegen lohnt sich wahrscheinlich nicht. Der Eigenverbrauch soll bei diesen Anlagen mit einer Vertragsstrafe belegt werden.

Im Gegensatz dazu werden derzeit noch geförderte Anlagen erst ab einer Leistung ab 7 kW und einer Markterklärung sowie Einhaltung einer Preisobergrenze in die Pflicht überführt, ein iMSys zu installieren.

Die Begründung, mit welcher die iMSys verlangt werden, ist hier wiederum beachtlich: Es sollen die von den Netzbetreibern geführten EEG-Bilanzkreise nicht übermäßig belastet werden und dies diene wiederum einer in der Notwendigkeit nicht erkennbaren „Digitalisierungsstrategie“ oder der Verhinderung einer „wilden Einspeisung“. Vielmehr scheint hier die Herausforderung der Netzbetreiber nicht angenommen worden zu sein, deren Netze auf die steigende Anzahl von Eigenversorgungsanlagen auszulegen. Zudem würde bei einem höheren Grad an Umstellung auf Eigenversorgung das Netzentgeltsystem nicht mehr plausibel und die Vertriebsinteressen der – meist noch mit den Netzbetreibern verbundenen – Versorgungsunternehmen stark betroffen sein. Es scheint hier so, als würde das BMWi den Vorgaben der Interessensverbände der Netzbetreiber (hier zuvörderst BDEW und VKU) blind folgen.

Schließlich sei erwähnt, dass ein faktisches Verbot der Eigenversorgung – sei es bei der Pflicht zur Anschaffung von iMSys bei Anlagen unter 100 kW oder der verpflichtenden Direktvermarktung von Anlagen über 100 kW – extremen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Immerhin handelt es sich um Stromerzeugungsanlagen der Anlagenbetreiber, die maximal unter den Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen zur Sicherstellung der technischen Unversehrtheit der Versorgungsnetze, in der Verwendung frei sein müssen. Entsprechende rechtliche Klärung wird bei Betroffenheit eines unserer Mitglieder bereits jetzt in Aussicht gestellt.

Immerhin wäre vorteilhaft, dass die Anlagen überhaupt weiter betrieben werden. Warum der Eigenbedarf nicht gedeckt werden darf, ist nicht nachvollziehbar und konterkariert das Ziel des weiteren Ausbaus von erneuerbaren Energien völlig.

Bei ausgeförderten Anlagen über 100 kW stellt sich die Frage, ob die Direktvermarktung als „sonstige Direktvermarktung“ bei teilweiser Eigenstromnutzung zu lukrativen Angeboten der Direktvermarktung führt. Derartige Anlagen werden in der Direktvermarktung nur bestehen, wenn diese in Spitzenzeiten abgeregelt werden oder in Speicheranlagen einspeisen. Wir möchten daher eher vorschlagen, bei ausgeförderten Anlagen (unter 100 kW) Standard-Einspeiseprofile (wie durch andere Verbände bereits vorgeschlagen wurde) herangezogen werden, so lange keine Markterklärung des BSI und die sonstigen Vorgaben des MSBG für die Installation von iMSys gegeben sind. Die Vergütung des eingespeisten Stroms sollte auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes erfolgen, was einerseits geringere Systemumstellungskosten bei den vergütungsverpflichteten Netzbetreibern bedeuten würde und andererseits saisonale Schwankungen, gerade bei PV-Anlagen, abfangen kann.

3. Photovoltaik-Ausschreibungen

Die gänzlich neu eingeführte Ausschreibungspflicht für Dachanlagen bei einer Größe unter 750 kW, sehen wir sehr kritisch. Ab 2021 sollen nur noch Zuschläge für Dachanlagen ab 500 kW nach Ausschreibungen vergeben werden. Ab 2023 werden bereits Anlagen mit einer Größe von mehr als 300 kW in die Ausschreibung gezwungen. Ab 2025 gilt das für Anlagen, die größer als 100 Kilowatt sind. Das Ausschreibungsvolumen dahingegen wird jährlich erhöht. 2021 sind 200 Megawatt dafür vorgesehen, bis 2028 eine Menge von insgesamt 5,3 Megawatt. Der Strom aus diesen Anlagen darf jedoch nicht selbst genutzt werden, da das EEG 2021-E Eigenversorgung bei Ausschreibungsanlagen verbietet.

Unsere Bewertung:

Dieses Konstrukt konterkariert alle Ausbauwünsche erneuerbarer Energien der Bundesregierung und steht auch nicht im Interesse der PV-Anlagenbetreiber. Der bvdm kann sich kein Unternehmen oder Industriebetrieb vorstellen, der bereit sein wird, in eine PV-Anlage zu investieren, wenn sich dieser über eine Ausschreibung für eine Teilnahme an der EEG-Vergütung qualifizieren sollen, wie der Entwurf vorsieht, zumal derartige Anlagen bisher vorrangig zur Deckung des Eigenbedarfs verwendet wurden.

Ferner ist der bürokratische Aufwand von Ausschreibungen derart hoch, dass dies eher abschreckend als fördernd wirkt. Insbesondere KMU werden von den geringen Erfolgchancen abgeschreckt und können nicht wie große Projektierungsunternehmen das Risiko durch viele Gebote streuen.

Aufgrund der hohen Projektkosten und der schwierigen sonstigen Direktvermarktung von Überschusseinspeisungsanlagen (also Einspeisung nach Abzug des Eigenbedarfs) mit einer Größe zwischen 100 und 750 kW ist ein Verzicht auf die Marktprämie nicht wirtschaftlich.

4. EEG-Umlage bei Eigenverbrauch – auch für ausgeförderte Anlagen

Der Großteil an Photovoltaik-Anlagen wird zur Eigenversorgung bzw. Unterstützungsversorgung aufgebaut. Bislang liegt die Grenze, bis zu der keine EEG-Umlage gezahlt werden muss, bei 10 Kilowatt bis zu einer Eigenversorgungsmenge von 10.000 kWh p. a. und für 20 Jahre nach Inbetriebnahme. Damit würde für ausgeförderte Anlagen, selbst wenn diese kleiner als 10 kW sind, eine EEG-Umlage in Höhe von 40 % für die Eigenversorgung verlangt werden. Mit der Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (Art. 21 Abs. 3) der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und Rates vom 11. Dezember 2018) muss die Bundesregierung diese Grenze auf 30 Kilowatt anheben. Dazu hat sie noch bis 30. Juni 2021 Zeit (siehe Artikel 36 der RL). Derzeit ist dazu im Entwurf keine Regelung vorgesehen.

Unsere Bewertung:

Die anteilige EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch muss für Anlagen bis zu einer Größe von 30 kW gestrichen werden, um vor allem das Potenzial bei den Gewerbeanlagen minimal zu heben. Neben dem Ausbau der Photovoltaik erschwert diese Umlage auch die Markteinführung dringend benötigter intelligenter und dezentraler Lösungen der Speicherung und Sektorenkoppelung. Hier verstößt die EEG-2021 gegen Teile des EU-Rechtes (EU-Erneuerbaren-Richtlinie). Diese schreibt vor, dass solarer Eigenverbrauch aus Photovoltaik-Anlagen bis 30 Kilowatt nicht mit Umlagen und Abgaben belastet werden dürfen. Ebenso muss – entsprechend der Richtlinie – auch auf Umlagen auf den an Dritte innerhalb der Kundenanlage abgegebenen Strom aus diesen Anlagen verzichtet werden (Art. 21 Abs. 5 der RL).

5. Wegfall der Förderung bei negativen Strompreisen

In der neuen Novelle wurde die Regelung zum Wegfall der Förderung bei negativen Strompreisen geändert. Das derzeit geltende EEG regelt, dass Betreiber von EEG-Anlagen keine Förderung für den von ihren Anlagen in bestimmten Stunden erzeugten Strom erhalten, wenn der Börsenstrompreis in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Dies ist problematisch, da es alleine in der ersten Hälfte des laufenden Jahres mehr als 200 Stunden gab mit negativen Strompreisen. Betreiber von EEG-Anlagen entwickeln inzwischen ausgefeilte Handelsstrategien, um negative Strompreise vorherzusehen und ihre Anlagen rechtzeitig abzuregeln. Die entgangenen Einnahmen sind gerade bei großen Anlagen enorm.

Die Neuregelung der EEG-Novelle 2021 sieht vor, die Förderung bereits dann zu kürzen, wenn der Börsenstrompreis in einem 15-Minuten-Intervall negativ ist.

Unsere Bewertung:

Die Förderung für künftige EEG-Anlagen entfällt somit praktisch bei jeder Stunde mit negativen Strompreisen. Dies dürfte zu einer ganz erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Förderung führen, sodass sich Anlagen

mitnichten rentieren und für eine Projektentwicklung weder planbar noch verlässliche Einnahmen aus der Stromerzeugung kalkulierbar sind.

6. Umwandlungen von Unternehmen

In Fällen von Druckereien, die beispielsweise durch Übernahme unter die Umwandlungs- bzw. Anwachsungskriterien fallen und keinen Begrenzungsbescheid vorlegen können, wird derzeit die Härtefallregelung zur EEG-Reduzierung verwehrt. Hier wäre eine Anpassung in den folgenden Formen wünschenswert.

a) § 3 Nr. 45 EEG-2021

„Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind [...]

„Umwandlung“ jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Anwachsung im Sinne des § 738 BGB sowie jede Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils im Weg der Singularsukzession, bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt, [...]“

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat am 16.01.2019 eine Entscheidung zur Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG 2014 getroffen und in diesem Rahmen ausgeführt, dass Anwachsungen nach § 738 BGB in Verbindung mit den handelsrechtlichen Verweisungen auf die subsidiäre Geltung der Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in § 105 Abs. 3, § 161 Abs. 2 HGB nicht als Umwandlungen im Sinne des § 3 Nr. 45 EEG 2014 zu verstehen seien. Eine solche Entscheidung, die sich allein auf formelle Gesichtspunkte der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben stützt, führt in der Praxis dazu, dass Unternehmen bei denen eine Anwachsung durchgeführt wird, einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. EEG 2017 – zumindest vorübergehend – nicht mehr mit Erfolg stellen können. Es ist mit Blick auf die Systematik der Regelungen zu Umwandlungen in § 3 Nr. 45 und § 67 EEG 2017 nicht nachvollziehbar, warum betroffenen Unternehmen eine Übertragung des Begrenzungsbescheides versagt wird. Selbst wenn die so genannte wirtschaftliche und organisatorische Einheit im Sinne des § 67 EEG 2017 des Unternehmens bei der Anwachsung vollständig erhalten bliebe, könnte keine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgen. Die Anpassung dient daher der sachgerechten Entwicklung der Umwandlungsregelungen im EEG. Unter Berücksichtigung der negativen und nicht sachgerechten Folgen für die betroffenen Unternehmen muss der Begriff der Umwandlung auch rückwirkend angepasst werden.

b) § 103 Abs. 4 EEG 2021 sollte wie folgt gefasst werden:

„Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die

1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und

2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie

a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder

b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde pro begrenzter Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 mindestens die in § 64 Abs. 1 EEG 2021 genannten Schwellenwerte erreicht hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 67, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Für Unternehmen, die in einer Branche nach Liste 1 Anlage 4 EEG 2017 tätig sind, wird die Eingangsgröße betreffend die Stromkostenintensität in den nächsten Kalenderjahren jeweils um einen Prozentpunkt abgeschmolzen. Anlass für diese Vorgehensweise ist, dass durch die Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) eine Reduktion der EEG-Umlage erreicht werden soll. Eine Absenkung der Stromkostenintensität ist erforderlich, um diesem Effekt zu begegnen. Denn eine Absenkung der EEG-Umlage wird zwangsläufig zu einer Reduktion der Standardstrompreise führen. Wird diese Regelung im Bereich der Härtefallregelung des § 103 Abs. 4 EEG 2021 nicht übernommen, ist es nur eine Frage der Zeit, bis eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen auch die Härtefallregelung nicht mehr in Anspruch nehmen können. Daher ist eine Anpassung geboten.

Die Aufnahme des Verweises auf § 67 EEG-2021 ist mit Blick auf die bereits benannte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main erforderlich. Insoweit hat das Gericht in diesem Zusammenhang auch ausgeführt, dass Umwandlungen im Rahmen der Härtefallregelung des § 103 Abs. 4 EEG 2014 nicht möglich sind. Folge dieser Rechtsprechung ist, dass Unternehmen, welche die Härtefallregelung nach § 103 Abs. 4 EEG 2021 im

Falle einer Umwandlung, den Anspruch auf Begrenzung der EEG-Umlage dauerhaft verlieren. Dies gilt selbst in den Fällen, in denen die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens trotz der Umwandlung vollständig erhalten bleibt. Mit Blick auf die Systematik der im EEG normierten Umwandlungsregelungen ist dies nicht nachvollziehbar und kann in einzelnen Branchen zudem zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Unter Berücksichtigung der negativen und nicht sachgerechten Folgen für die betroffenen Unternehmen muss die Regelung auch rückwirkend angepasst werden.

c) § 103 EEG-2021 sollte nachfolgender Absatz 8 angefügt werden:

„Die in § 3 Nr. 45 und § 103 Abs. 4 EEG 2021 getroffenen Regelungen sind rückwirkend für alle Begrenzungsanträge zu berücksichtigen, die nach dem 01.10.2016 gestellt wurden.“

Begründung:

Die Regelung ist erforderlich, um Unternehmen, die bisher aufgrund der benannten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main und der darauf beruhenden Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, keinen Begrenzungsbescheid erhalten haben, eine Entlastung für die Vergangenheit zu ermöglichen.

7. Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Die industrielle KWK wird nur bei gegebener Wirtschaftlichkeit weiterhin betrieben bzw. ausgebaut werden. Jedwede Art der finanziellen Belastung, wie die zu leistende EEG-Umlage für neue KWK-Anlagen und die Verteuerung des Brennstoffs durch den nationalen Emissionshandel (nEHS) macht den industriellen KWK-Betrieb unwirtschaftlich, mit der Folge, dass bestehende KWK-Anlagen bei anstehendem Ersatz oder Modernisierung dann abgeschaltet werden und kein KWK-Ausbau mehr stattfinden wird.

Dadurch werden die mit der Technik verbundenen Vorteile (siehe dazu auch Begründung unten) nicht mehr realisiert, die Energieeffizienz wird abnehmen, da die Strom- und Wärmeerzeugung getrennt stattfinden wird und die CO₂-Emissionen werden zunehmen.

Bewertung:

Der Betrieb der hocheffizienten industriellen Kraft-Wärme-Kopplung gewinnt in der Energiewende, die vermehrt auf eine Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Energien wie Wind und Sonne setzt, bei gleichzeitiger Abschaltung von Grundlast aus Braunkohle und Kernkraft, immer mehr an Bedeutung für die Stabilisierung des Stromnetzbetriebes. Die liegt unter anderem darin begründet, dass KWK über hohe Jahresnutzungsstunden eine ähnliche Grundlast liefern kann wie die abzuschaltenden Braunkohle- und Kernkraftwerke. Zugleich ist die KWK-Stromeinspeisung dezentral, da die KWK-Anlagen an Industriestandorten betrieben werden wo gleichzeitig auch Wärme benötigt wird. Das entlastet zusätzlich die Stromnetze und erhöht dadurch die Versorgungssicherheit.

Durch hohe Brennstoffnutzungsgrade von ca. 80 % und bei Hocheffizienz mit einer Primärenergieeinsparung von mindestens 10 % (bei einigen unsere Mitglieder sogar noch höher zw. 14-15 %) gegenüber getrennter Erzeugung von Strom und Wärme, trägt die industrielle KWK im selben Maße zu CO₂-Einsparung bei und ist damit aktuell die energieeffizienteste und ressourcenschonendste Form der Strom- und Wärmeerzeugung.

Der Betrieb von bestehenden und neuen hocheffizienten industriellen KWK-Anlagen sollte nicht mit einer EEG-Umlage behaftet werden, damit auch zukünftig die Strom- und Wärmeerzeugung energieeffizient, CO₂-sparend und versorgungssicher geschehen kann.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Diskussionsbeiträge vorzubringen, möchten aber an dieser Stelle anmerken, dass in einer so kurzen Rückmeldefrist von 4 Tagen, keine tiefgehende Analyse der Änderungen möglich ist. Wir bitten Sie daher eingehend, die oben genannten Aspekte in dem weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Julia Rohmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Julia Rohmann
Referentin Umweltschutz + Arbeitssicherheit